

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, S. 299. — Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, S. 300. — Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission, S. 303. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Eupen, Gemünd, Jülich, Düren, Heinsberg, Bonn, Boppard, Coblenz, Cochem, Castellaun, Adenau, Münstermaifeld, Daun, Prüm, Zell, Kirchberg, Mayen, Sobernheim, Mülheim am Rhein, Summersbach, Wipperfürth, Walbroel, Gerresheim, Opladen, Mettmann, Solingen, Elberfeld, Ratingen, Düsseldorf, Reuß, Lennepe, Lebach, Grumbach, Sankt Wendel und Wittlich, S. 304.

(Nr. 9470.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chauffeegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat, die Provinz, die Kreise und diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Stadtkreis bilden, sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Amsterdam, den 2. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

(Nr. 9471.) Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstütuungswohnitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130). Vom 11. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der §. 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstütuungswohnitz, vom 8. März 1871 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§. 31, 31a, b, c, d und e.

§. 31.

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hilfbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbände verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§. 31 a.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§. 31 b.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§. 31 c.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksauschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§. 31 d.

Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hülfbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptische; Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (S. 31a).

§. 31e.
Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugniß verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hülfsbedürftigen Kranken.

Artikel II.

Der §. 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält am Schlusse folgende Zusätze:

In den Fällen der §§. 31, 31a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksauschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksauschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel III.

Der §. 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält folgenden Zusatz:

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§. 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. v. Kaltenborn.
Gr. v. Zedlitz. Thielen.

(Nr. 9472.) Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission. Vom 11. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 186) und betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 19), sowie der Landgüterordnungen für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (Gesetz-Samml. S. 255), für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 111), für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 121), für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 2. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 117) und für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, vom 1. Juli 1887 (Gesetz-Samml. S. 315), was folgt:

§. 1.

Der Antrag auf Eintragung in die Höferolle oder Landgüterrolle kann bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden.

Der Antrag kann sich auch auf andere Grundstücke des Antragstellers erstrecken, welche mit seinen dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken gemeinschaftlich bewirthschaftet werden.

§. 2.

Hält die Generalkommission den Antrag für begründet, so ersucht sie das Amtsgericht um Eintragung in die Rolle.

Auf das Ersuchen der Generalkommission findet der §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) entsprechende Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag auf Eintragung bei der Generalkommission oder deren Kommissar schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

(Nr. 9473.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Eupen, Gemünd, Jülich, Düren, Heinsberg, Bonn, Boppard, Coblenz, Cochem, Castellain, Udenau, Münstermaifeld, Daun, Prüm, Zell, Kirchberg, Mayen, Sobernheim, Mülheim am Rhein, Summersbach, Wipperfürth, Waldbroel, Gerresheim, Opladen, Mettmann, Solingen, Elberfeld, Ratingen, Düsseldorf, Neuß, Venney, Lebach, Grumbach, Sanct Wendel und Wittlich. Vom 13. Juli 1891.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Bardenberg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Kurich,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eupen gehörigen Gemeinden Walhorn und Preußisch-Moresnet,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Mechernich,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Hambach und Stetternich,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Stadtgemeinde Düren,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Laffeld,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Stadtgemeinde Bonn,
- für die im Bezirk des Amtsgerichts Boppard belegenen Bergwerke Goldlay, Rosa, Friedrich, Alexander, Mariahöhe, Friedrichslegen, Netty, Bertha, Hermann, Josephine, Boppard, Buchholz, Oppenhausen, Udenhausen, Mosella, Alken, Gustav, Ehrenburg, Hermannszeche, Theresia, Sonnenuntergang, Hoffnungstern, Ney, Halsenbach, Liesenfeld, Niedergondershausen, Obergondershausen, Nermuth, Gertrudlegen, Kronprinz, Salzig, Glücksfund, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Boppard und Coblenz belegenen Bergwerke Dorothea, Juliane, Morgenröthe, Emilie, Julius, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Boppard und Cochem belegenen Bergwerke Johanna und Eveshausen,
- für das in den Bezirken der Amtsgerichte Boppard und Castellain belegene Bergwerk Eveshausen, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Boppard bewirkt wird,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Dohr,
- für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Bruno, Hochpochten, Müllenbach, Reinold I, Reinold II, Vorder EIFEL, Vorder EIFEL I, Vorder EIFEL II, Vorder EIFEL III, Vorder EIFEL IV, Vorder EIFEL V, Brandenburg, Bebel, Beauregard, Conrad, Coblenz, Cimolit, Clemens,

Bauduin, Landkern VI, Illerich IV, Illerich V, Illerich VI, Carlshöhe, Cöln, Claudius, Constantin, Beatrix, Amalia, Alexander, Andernarts, Affer, Bardenberg, Luz II, Luz III, Luz IV, Luz VII, Sevenich, Weiler, Alfien, Alfien I, Alfien II, Alfien III, Alfien IV, Alfien V, Alfien VI, Alfien VII, Sequens, Sara, Regina, Salve, Steinbusch, Pley, Raphael, Prömpex, Reinkens, Wachtel, Winneburg, Faid III, Sanctus, Clottenerhöhe, Illerich, Illerich II, Illerich III, Landkern I, Luz V, Luz VI, Urschmitt, Neusen, Magnus, Magdalena, Maximilian, Wolfgang, Wahrheit, Wachsam, Beuren, Wilhelm, Faid I, Faid II, Faid IV, Faid V, Rudolph, Luz, Bienenfeld, Petersberg, Treis, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Adenau belegenen Bergwerke Werner III und Helmen, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Münstermaifeld belegenen Bergwerke Augustin, Alpenhöhe, Mosella, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Daun belegenen Bergwerke Driesch, Driesch I, Driesch II, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Prüm belegenen Bergwerke Morgenroth und Merkstein, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem, Prüm und Daun belegenen Bergwerke Narziß und Strohbüsch, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Zell belegene Bergwerk Beilstein, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Cochem und Boppard belegenen Bergwerke Rudolph II und Petersberg II, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Cochem bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörigen Gemeinden Ködern und Matzborn, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Ludwig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Berresheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörige Gemeinde Ohaun,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Jammels-
hofen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Kataster-
gemeinde Elsdorf,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Summersbach belegenen Bergwerke Blitz, Böhmerszeche, Lisette, Silberkuhle, Wetter, Aurelia, Amalia II, Anunciata, Bernberg, Czar, Calsbach, Calsbach I, Calsbach II, Diotima, Emanuel I, Emma, Emil I, Felicitas II, Grünleiberg, Hulda, Heinrich I, Johanna III, Laurentia, Regina I, Trio, Wilhelm, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Summersbach und Wipper-
fürth belegenen Bergwerke Gutgewagt, Agger, Leppe, Lenne, Ruhr,
für die in den Bezirken der Amtsgerichte Summersbach und Meinerts-
hagen belegenen Bergwerke Helberg I und Helberg II, für das in den

Bezirken der Amtsgerichte Gummersbach, Meinertshagen und Olpe belegene Bergwerk Heinrich Gerike, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gummersbach und Waldbroel belegene Bergwerk Helene I, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gummersbach bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gerresheim gehörige Gemeinde Himmelgeist-Wersten, für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Garath, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim und Opladen belegene Bergwerk Hilden IV, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim und Mettmann belegene Bergwerk Union, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim, Solingen und Mettmann belegene Bergwerk Vereinigtes Deutschland, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim, Mettmann, Solingen, Elberfeld und Ratingen belegene Bergwerk Vereinigung, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim, Mettmann und Ratingen belegene Bergwerk Wilhelm, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gerresheim, Ratingen und Düsseldorf belegene Bergwerk Grafenberg, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gerresheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Holzheim, für die zum Bezirk des Amtsgerichts Vennep gehörige Gemeinde Neuhückeswagen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Solingen gehörigen Katastergemeinden Stadt-Solingen und Solingen-Dorp,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörigen Gemeinden Jabach und Eidenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Ilgesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Furschweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Mürtenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Manderscheid am 15. August 1891 beginnen soll.

Berlin, den 13. Juli 1891.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums,
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.